

BENUTZERORDNUNG

des Kreisjugendzeltplatzes Heimbachtal/ Meisenheim

I. ALLGEMEINE INFORMATION

Im südwestlichen Teil des Landkreises Bad Kreuznach, im Heimbachtal bei Meisenheim, steht seit Juli 1998 Jugendgruppen, Schulen, Kindertagesstätten und Initiativgruppen der Kreisjugendzeltplatz des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach zur Verfügung. Diese Region zeichnet sich durch eine reizvolle Landschaft aus, man spricht hier auch von der rheinland-pfälzischen Toskana.

Der Kreisjugendzeltplatz liegt am Ortsrand von Meisenheim/Glan auf einem 15.000 qm großen Wiesengelände mit kleinem Bachlauf. Auf dem Platz wird für die Beleggruppen ein sehr gut ausgestattetes Sanitärgebäude mit getrennten Dusch-, Wasch- und WC-Räumen, sowie einer rollstuhlgerechten Sanitäreinrichtung mit Waschbecken, Dusche und WC vorgehalten. In dem Mehrzweckgebäude befinden sich eine Selbstversorger Küche mit Gastronomie Gaskochern, Kühlschrank und Spüle, [Kochtöpfe, Geschirr und Besteck sind mitzubringen](#), ein Abstellraum und zwei Toiletten sowie eine Dusche. An dieses Gebäude schließt eine überdachte Außenwasserstelle und ein regen-, windgeschützter Freisitz an. Neben den Zelteinstellplätzen, einem Holzbackofen, Feuer- und Grillstellen verfügen wir auf dem Gelände über drei finnische Holzkotas.

Das Gelände des Kreisjugendzeltplatzes ist umgeben von einem waldreichen Naherholungsgebiet und bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten für verschiedene Unternehmungen (Draisinenfahrten, Radwanderungen, Bootsfahrten, Schwimmbad und Sportanlage sind fußläufig zu erreichen).

Die Stadt Meisenheim, mit touristisch interessantem mittelalterlichem Stadtkern ist gefahrlos über einen Fuß-/Fahrradweg erreichbar und bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, sowie ärztliche Grundversorgung, bzw. ein Krankenhaus mit Notaufnahme.

II. GRUNDSÄTZE

Der Kreisjugendzeltplatz im Heimbachtal bei Meisenheim steht im Besitz der Kreisverwaltung Bad Kreuznach und wird über das Kreisjugendamt Bad Kreuznach verwaltet.

Die Einrichtung liegt am Ortsrand von Meisenheim in einem Naherholungsgebiet. Im Umfeld des Platzes befinden sich Landschaftsschutzgebiete, die Kraft Gesetzes geschützt sind, und ein Wochenend-/ Wohngebiet.

Die Benutzerordnung hat die Aufgabe, diese Jugendhilfeeinrichtung - im Interesse aller - möglichst lange in einem guten Zustand zu erhalten und gleichsam Interessenkonflikten der Zeltplatzbenutzer mit anderen Erholungssuchenden und Nachbarn vorzubeugen.

Auf dem Gelände werden nur gut beaufsichtigte Besuchergruppen akzeptiert.

Der Kreisjugendzeltplatz kann nur als Zeltplatz, nicht aber als Campingplatz (von Privatpersonen) benutzt werden.

Die Einhaltung der Benutzerordnung ist für alle Zeltlager- und Besuchergruppen verbindlich, sie ist Bestandteil des Belegungsvertrages zwischen der Nutzergruppe und der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Gruppenleitung, auf die Einhaltung der Benutzerordnung zu achten. Eine zeitnahe Bekanntgabe der Benutzerordnung an alle Aufsichtspersonen und die sachdienliche Unterweisung der Nutzergruppen durch die Gruppenleitung wird vorausgesetzt.

Bei Verfehlungen gegen diese Benutzerordnung, gesetzliche Vorschriften und Weisungen der Vertreter*innen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach ist die Gruppenleitung verpflichtet, ggf. den/die Verursacher*in von einer weiteren Teilnahme auszuschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kreisverwaltung nach einmaliger Abmahnung die Räumung des Zeltplatzes binnen 24 Stunden verlangen; das laut Vertrag zu bezahlende Entgelt ist in voller Höhe zu entrichten.

III. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRETUNGSBEFUGNIS, GRUPPENLEITUNG

Der Zeltplatz wird nur an Gruppen vermietet, die von einer juristischen Person (Jugendverband, Kirche, Kommune, Schulen, Kindertagesstätten usw.) getragen werden. Vertragspartner ist die juristische Person, vertreten durch einen Bevollmächtigten mit Vertretungsbefugnis.

Mit Vertragsabschluss versichert der Unterzeichner, dass die Vertragsvoraussetzungen (jur. Person, Vertretungsbefugnis) gegeben sind.

Örtlicher Vertreter des Trägers während des Aufenthaltes der Benutzergruppe ist die vertraglich benannte Gruppenleitung.

Bei Teilnahmeverhinderung der benannten Gruppenleitung ist der Kreisverwaltung Bad Kreuznach dies vor Benutzungsbeginn mit dem Namen der neuen Gruppenleitung schriftlich mitzuteilen.

IV. HAFTUNGSBEDINGUNGEN

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Benutzergruppen oder Besucher **soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Kreisverwaltung beruhen**. Die Benutzergruppe stellt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach von allen Schadensersatzforderungen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei; der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den an das Gelände angrenzenden Bachlauf und auf das sich im Privatbesitz befindliche, gegenüberliegende Waldgelände.

Die Beleggruppe haftet der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gegenüber für alle verursachten Schäden, Vermögensnachteile und Aufwendungen, die der Kreisverwaltung Bad Kreuznach durch Handlungen oder Unterlassungen von Teilnehmer*innen oder Dritten mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Die Gruppenleitung hat die Verpflichtung, auf die von dem Bachlauf ausgehenden Gefahren gesondert hinzuweisen.

Die Gruppenleitung verpflichtet sich, den betroffenen Personenkreis und ggf. die gesetzlichen Vertreter über die Haftungsbedingungen zu unterrichten.

Wird die Zeltplatzbenutzung durch höhere Gewalt oder andere, vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände erschwert oder unmöglich, so wird der Vermieter von der Bereitstellungspflicht des Zeltlagergeländes freigestellt und kann vom Mietvertrag zurücktreten.

V. BENUTZUNGSENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Landkreis Bad Kreuznach erhebt für die Benutzung des Kreisjugendzeltplatzes und der finnischen Kotas folgende Entgelte

ZELTPLATZ

Grundbetrag pro Tag und Teilnehmer <u>aus dem Landkreis Bad Kreuznach</u> (incl. Nebenkosten)	4,00 €
Grundbetrag pro Tag und Teilnehmer <u>nicht kreisangehörige Gruppen</u> (incl. Nebenkosten)	5,00 €
Mindestbelegung	20 Personen
Maximalbelegung (größere Gruppen auf Anfrage)	100 Personen

Belegdauer:

Bei Aufhalten von **mindestens 3 Tagen** Dauer werden An- und Abreisetag mit dem **1,5-fachen Tagessatz**, also **6,00 €** bzw. **7,50 €/Person** berechnet.

Bei Aufhalten von **2 Tagen** Dauer /und einer Übernachtung werden An- und Abreisetag Tag zusammen mit dem **1,5-fache Tagessatz**, also **6,00 €** bzw. **7,50 €/Person**, berechnet, auch wenn der Aufenthalt weniger als 24 Stunden andauert.

Ganztagesbelegungen ohne Übernachtung, können nur kurzfristig gebucht werden. Hierfür beträgt der Grundbetrag incl. Nebenkosten pro Tag/Teilnehmer ebenfalls **4,00 €** bzw. **5,00 €** mindestens jedoch **50,00 €**.

KOTAS

Grundbetrag pro Kota/Tag und Teilnehmer <u>aus dem Landkreis Bad Kreuznach</u> (incl. Nebenkosten)	5,00 €
Grundbetrag pro Kota/Tag und Teilnehmer <u>nicht kreisangehörige Gruppen</u> (incl. Nebenkosten)	6,00 €

Mindestbelegung pro Kota 7 Personen

Maximalbelegung pro Kota 15 Personen

Bei Entgegennahme der Kota-Schlüssel wird die Beleggebühr fällig, auch wenn die Kota nicht genutzt wurde.

Belegdauer:

Bei Aufhalten von **mindestens 3 Tagen** Dauer werden An- und Abreisetag mit dem **1,5-fachen Tagessatz**, also **7,50 €** bzw. **9,00 €/Person** berechnet.

Bei Aufhalten von **2 Tagen** Dauer / und einer Übernachtung werden An- und Abreisetag Tag zusammen mit der **1,5-fache Tagessatz**, also **7,50 €** bzw. **9,00 €/Person**, berechnet, auch wenn der Aufenthalt weniger als 24 Stunden andauert.

Ganztagesbelegungen ohne Übernachtung, können nur kurzfristig gebucht werden. Hierfür beträgt der Grundbetrag incl. Nebenkosten pro Kota/Tag/Teilnehmer **5,00 €** bzw. **6,00 €** mindestens jedoch **50,00 €**.

Inhaber*innen der Juleica (Jugendleiter*innencard) und Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes von 50 %. Die Karten sind dem Hausmeister am Ende des Aufenthaltes in der Einrichtung vorzuzeigen.

Zusatz:

Ist eine Einzelbelegung auf dem Zeltplatzgelände von einer Gruppe gewünscht, betragen die Belegkosten mindestens **300,00 € /Tag**. An- und Abreisetag werden auch hier mit dem 1,5-fachen Tagessatz (auch bei Belegung von weniger als 24 Std.) berechnet. Sollte die tatsächliche Personenzahl die Mindestbelegkosten von 300,00 € übersteigen, so gelten für die Beleggruppen die ansonsten gültigen Entgelte.

Sollte es einer Nachreinigung bedürfen, so wird diese mit 24,00 €/Stunde in Rechnung gestellt.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Beendigung des Zeltlagers wird von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach eine Rechnung in Höhe der angefallenen Kosten erstellt. Diese ist innerhalb von **14** Tagen nach Erhalt auf das angegebene Konto der Kreisverwaltung zu überweisen.

Eine Absage ist schriftlich zu erklären, es entstehen Ausfallkosten in folgender Höhe:

- Bei Absage von Vertragsabschluss bis **61 Tage** vor Beginn der Maßnahme ein Betrag **25 %** des Benutzungsentgeltes (mindestens jedoch 50,00 €)
- bei Absage **von 60 bis 31 Tage** vor Beginn der Maßnahme **50 %** des Benutzungsentgeltes
- bei Absage **von 30 bis 11 Tage** vor Beginn der Maßnahme **75 %** des Benutzungsentgeltes
- bei Absage von **10 Tagen bis zum Beginn** der Maßnahme **100 %** des Benutzungsentgeltes

Berechnet wird hier die bei Buchung angegebene Personenzahl.

Stellt die absagende Gruppe oder die Kreisverwaltung gleichwertigen Ersatz, entfallen die Ausfallkosten. Wenn teilweise Ersatz gefunden wird, wird der Differenzbetrag als Ausfallkosten berechnet.

VI. ANKUNFT, ÜBER- UND RÜCKGABE DES JUGENDZELTPLATZES

Der Übergabe-Termin und -Zeitpunkt wird durch den Mietvertrag geregelt und sollte möglichst im Rahmen der allgemeinen Dienstzeiten stattfinden.

Bei der Übergabe erhält die Gruppenleitung einen Übernahme- / Rückgabeschein. Darin werden die Personenzahl und Übergabe von Materialien und ggf. Schlüssel festgehalten. Eventuelle Mängel, Schäden und Nachreinigungsbedarf werden darin erfasst. Die Angaben auf dem Rückgabebogen sind von der Gruppenleitung durch eine Unterschrift zu bestätigen.

Leihzelte oder entlehene Marktschirme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach sind in einem sauberen und **trockenen** Zustand zu verpacken. Kann dies bis zur Abreise nicht gewährleistet werden, wird die Zeit zum Trocknen und Abbau in Rechnung gestellt.

Ist eine Beseitigung der Mängel durch den Mieter nicht möglich, oder unterlässt der Mieter die Beseitigung, hat er die Kosten für die Mängelbeseitigung zu tragen.

Entzieht sich eine Gruppe vereinbarungswidrig der **Abnahme durch die örtlich zuständige Person**, so erfolgt diese in Abwesenheit des Mieters. Hierbei festgestellte Mängel oder Schäden werden auf Kosten des Mieters beseitigt. Gleiches gilt auch für nachträglich festgestellte Sachschäden, die anlässlich der regulären Rückgabe nicht augenscheinlich wurden und nachweislich einem bestimmten Verursacher zuzuordnen sind.

Den **Mitarbeitern des Jugendamtes** der Kreisverwaltung Bad Kreuznach ist während einer Belegung auf Wunsch Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Kreisjugendzeltplatzes zu gewähren, ebenso zum Zwecke der Übergabe und Abnahme.

Örtlich zuständig sind:

Herr Forster / Gebäudeservice Meisterbetrieb

Obertor 44, 55590 Meisenheim

Tel.: 06753/94608, 06753/5260, 0172/7489502, Fax.: 06753/5478

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Kreisjugendamt/Jugendförderung

Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

e-mail: jugendarbeit@kreis-badkreuznach.de

Frau Tanja Kirsch-Enders

Tel.: 0671/803-1543

Frau Jule Maßmig

Tel.: 0671/803-1568

Frau Ina Dragun

Tel.: 0671/803-1559

Allgemeines für die Nutzungsgruppen der Kotas und des Zeltplatzes:

Durch die Errichtung der finnischen Holzkotas ist eine Doppelbelegung der Einrichtung durch zwei Nutzergruppen möglich. Grundsätzlich stehen den Nutzergruppen gleichberechtigt die Nebenanlagen, wie der Sanitär- und Duschbereich und die Selbstversorger Küche sowie eine Kochgelegenheit zur Verfügung. Die Gruppenleitungen koordinieren in Absprache miteinander die gemeinsame Nutzung der Anlagen.

Reinigung:

Bei Doppelbelegungen koordinieren die Gruppen in Absprache miteinander die Reinigung der vorhandenen Anlagen.

Die Küche und die Sanitäreinrichtungen sind täglich zu reinigen.

Die Einrichtung ist so zu übergeben, dass eine nachfolgende Gruppe die Einrichtung sofort belegen kann (für verursachte Schäden ist der Träger der Maßnahme haftbar).

Sollte die Einrichtung einer Nachreinigung bedürfen, wird diese in Rechnung gestellt.

VII. VERHALTENS- UND BENUTZERREGELN

Grundsatz: Wer den Wald und das angrenzende Flur betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald, Flur und ihre Bewirtschaftung nicht gestört, der Wald und die angrenzenden Flächen nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

Alle Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte Dritter sind zu wahren.

Folgende Regeln sind zu beachten:

Rauchen und offenes Feuer im Wald oder im umgebenden Gelände ist aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr strengstens untersagt. Feuerwerkskörper sind ebenfalls nicht erlaubt!

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist nur in der eigens hierfür geschaffenen Feuerstelle gestattet. Die Benutzung der Feuerstelle ist kontrolliert und sachgemäß zu handhaben; Funkenflug ist zu vermeiden (Benutzungsverbot bei starkem Wind).

Das Aufstellen von Zelten ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. In Ausnahmefällen kann auf weiteren, bei der Übergabe bestimmten Flächen, befristet gezeltet werden.

Die Ablagerung von Abfällen aller Art ist untersagt. Der entstandene Hausabfall ist in den hierfür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Das Ablagern/Entsorgen von Sondermüll (z. B. defekte Campingtische, Zelte etc.) ist unzulässig und bei Missachtung werden die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Nachtwanderungen und Geländespiele sollten mit dem zuständigen Revierleiter (Herr Stefan Gesse, 06757-1208) abgestimmt werden (Zeitpunkt, Zielort, Wegstrecke).

Lärmbelästigung und durch Lautsprecher verstärkte Musik sowie lärm erzeugende Durchsagen (z. B. mittels Megafon) sind untersagt.

Ab 22.00 Uhr ist die Ruhezeit einzuhalten.

Jüngste Vorfälle haben leider zu Verärgerungen der Anwohner der Nachbargrundstücke geführt, sodass wir Ihnen empfehlen, diese Personen zu informieren, wenn Sie besondere Events planen.

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

Folgende Benutzungsregeln sichern die Erhaltung des Zeltplatzes:

Bauliche Veränderungen an den Zeltplätzen, Gebäuden oder Gebäudebestandteilen sind grundsätzlich untersagt.

Das Betreten der Bedachung ist verboten, ebenso das Einschlagen von Nägeln oder das Plakatieren an dem Gebäude und den Pflanzungen.

Grabungen auf dem Gelände und am Bachlauf sind zu unterlassen. Beschädigungen an Bäumen oder Sträuchern müssen unterbleiben.

VIII. Sonstiges:

Brennholz kann nach Anweisung durch zuständige Revierbeamte gesammelt werden oder durch örtliche Anbieter von den Gruppen erworben werden. Die Kosten hierfür hat die Gruppenleitung direkt zu entrichten.

Der zuständige Revierleiter ist nach Absprache gerne bereit, für interessierte Kinder- und Jugendgruppen Lehrwanderungen zu führen.

Weitere Informationen zum Jugendzeltplatz entnehmen Sie bitte unseren Informationsblättern der Anlagen an Sie.

Wir wünschen allen Beleggruppen einen erlebnisreichen Aufenthalt auf dem Kreisjugendzeltplatz Heimbachtal.

Im Auftrag

gez. Kirsch-Enders